

# Elterngeld für Selbständige

GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTINNEN  
UND JOURNALISTEN



# Vorwort

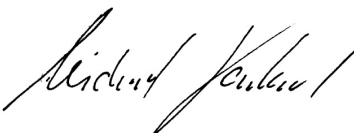
---

*Der Deutsche Journalisten-Verband vertritt fast 40.000 Mitglieder aus allen Medienbereichen. Nahezu die Hälfte von ihnen ist als freier Mitarbeiter tätig. Diese Selbständigen spielen in den Medienunternehmen und im DJV eine wichtige Rolle. Sie haben es allerdings nicht einfach. In finanzieller Hinsicht sind viele Freie häufig sehr abhängig von ihren Auftraggebern und Kunden. Es ist also nicht überraschend, dass selbständige Journalistinnen und Journalisten in Sondersituationen wie vor und nach der Geburt eines Kindes vor erhebliche, gerade auch finanzielle Probleme gestellt werden.*

*Die Bundesregierung hat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 das Elterngeld eingeführt und dabei auch Selbständigen den Zugang zu dieser bemerkenswerten sozialen Leistung eröffnet. Der DJV hat die Einführung des Elterngelds daher von Anfang an unterstützt und hierfür geworben. Es ist unzweifelhaft richtig und sozialpolitisch ein Meilenstein, wenn Arbeitnehmer und Selbständige in den ersten vierzehn Monaten nach der Geburt eines Kindes für Einkommensausfälle entschädigt werden.*

*Doch bei der Umsetzung des neuen Gesetzes haben sich einige Detailprobleme gezeigt, die sich gerade für die Selbständigen als deutlicher Nachteil entpuppt haben. Der DJV ist überzeugt davon, dass die Parteien des Deutschen Bundestags und die Bundesregierung gesetzliche Antworten auf diese Problematik finden werden. Die nachfolgende Aufstellung der wichtigsten Punkte soll hierbei als Argumentationshilfe dienen.*

*Wichtig: Selbstverständlich betreffen unsere Forderungen nicht nur Journalistinnen und Journalisten, sondern **alle** Selbständigen in den freien Berufen, Handel und Industrie.*



Michael Konken

Bundesvorsitzender des Deutschen Journalisten-Verbandes

# 1. Elterngeld – spät eintreffende Honorare fair einstufen

---

Nach der derzeitigen Rechtslage werden alle Einkünfte von Selbständigen, die sie während des Bezugs von Elterngeld erzielen, ohne Ausnahme auf das Elterngeld angerechnet.

Diese Regelung ist unangemessen, da viele Selbständige mit Auftraggebern und Kunden im Bereich von Wirtschaft und Verwaltung zusammenarbeiten, die ihre Honorare trotz früher Rechnung und Mahnung sehr spät zahlen. Da Selbständige sich juristische Maßnahmen gegen ihre Geschäftspartner kaum erlauben können, wird die Möglichkeit dieses „Lieferantenkredits“ oft ausgenutzt. Auch viele Einrichtungen der öffentlichen Verwaltungen und Kommunen sind bei der Bezahlung von Honoraren zögerlich und verschleppen diese für Monate. Dieser Umstand wird auch durch die Inkassostelle Creditreform bestätigt.

Der Urheber kann nur beeinflussen, dass die Werke oder Leistungen vor Beginn der Elternzeit bei den Auftraggebern abgeliefert werden. Wann ein Beitrag durch den Auftraggeber *genutzt* oder die Rechnung *bezahlt* wird, kann der Urheber hingegen meist nicht beeinflussen. Entsprechendes gilt für Tantiemen von Verwertungsgesellschaften, die für Leistungen vor dem Bezug von Elterngeld ausgeschüttet werden.

**Der DJV fordert deshalb, dass nur solche Zahlungen auf das Elterngeld angerechnet werden, die sich auf Tätigkeiten und Leistungen beziehen, die während der Elternzeit ausgeübt bzw. erbracht werden.**

## 2. Berechnungsgrundlage für Elterngeld erweitern

Nach der derzeitigen Rechtslage wird als Berechnungsgrundlage für das Elterngeld der Steuerbescheid des Vorjahres verlangt.

So wird beispielsweise für Selbständige, die im Jahr 2008 Eltern werden, der Steuerbescheid für das Jahr 2007 herangezogen. Viele selbständige Frauen müssen ihre Arbeit allerdings in den Monaten der Schwangerschaft einschränken, beispielsweise wegen gesundheitlicher Beschwerden, Anordnungen des Arztes oder auf Grund eigener Vorsorge. Da bei Selbständigen die Krankenkasse im Regelfall Einkommensausfälle nicht oder nur nach wochenlangen Karenzzeiten ersetzt, haben diese Frauen bereits vor der Geburt erhebliche Einkommensausfälle. Durch die derzeitige Regelung kann dieser Ausfall die Höhe des Elterngelds reduzieren. In anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes, gibt es Regelungen, dass zur Berechnung sozialrechtlicher Ansprüche ein erweiterter oder anderer Zeitraum berücksichtigt werden kann.

*§ 130 (3) SGB III Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn*

- 1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder*
- 2. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.*

*Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.*

**Der DJV fordert daher, die jetzige Regelung durch die Option zu erweitern, dass auf Antrag als Berechnungsgrundlage des Elterngelds nicht der Steuerbescheid des Vorjahres, sondern des ihm vorhergehenden Jahres zu nehmen ist.**

### 3. Laufende Betriebskosten von Selbständigen anerkennen

Viele Selbständige sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten finanzielle Verpflichtungen eingegangen: Mietverträge, Leasingverträge und langfristige Abschreibungen auf betriebliche Gegenstände gelten auch dann weiter, wenn wegen Schwangerschaft, Mutterschaft und Elternzeit das Einkommen reduziert wird oder vollkommen wegfällt.

Faktisch führt die Nichtberücksichtigung zum Teil erheblicher weiterlaufender Betriebskosten dazu, dass der Zweck der Elterngeldzahlung nicht erreicht wird. Gelöst werden könnte die Problematik, indem die weiterlaufenden, nachgewiesenen Betriebskosten und Abschreibungen der eigentlichen Berechnungsgrundlage hinzugerechnet würden. Die Summe daraus ergäbe den Ausgangspunkt für die Berechnung des Elterngelds.

Beispiel: 2.000 Euro bisherige Honorareinnahmen, weiterlaufende Belastung durch langfristigen Mietvertrag und Abschreibungen in Höhe von 800 Euro, Bemessungsgrundlage für das Elterngeld sind damit 2.800 Euro.

**Der DJV fordert daher, dass laufende Betriebskosten und Abschreibungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Elterngeldes berücksichtigt werden, jedenfalls bis zu einer Grenze von 50 Prozent des Honorareinkommens. Diese Kosten sollten pauschalisiert dem üblicherweise zu Grunde zu legenden Arbeitseinkommen laut Steuerbescheid hinzugerechnet werden. Das Elterngeld sollte anschließend aus der Summe berechnet werden.**

Herausgeber:

Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
– Gewerkschaft der Journalistinnen und  
Journalisten –

Bundesvorstand

Pressehaus 2107, Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin

Tel. 030 / 7 26 27 92-0

Fax: 030 / 7 26 27 92-13

E-Mail: [djv@djv.de](mailto:djv@djv.de)

Internet: [www.djv.de](http://www.djv.de)

Verantwortlich: Hubert Engeroff

Redaktion: Michael Hirschler, [hir@djv.de](mailto:hir@djv.de)

Februar 2008

Wenn Sie Mitglied im Deutschen Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –, der mit rund 40.000 Mitgliedern größten Journalistengewerkschaft in der Bundesrepublik, werden wollen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Landesverband:

#### **DJV-Landesverband Baden-Württemberg**

Herdweg 63, 70174 Stuttgart  
Tel.: 0711/2224954-0, Fax: 0711/2224954-44  
(info@djv-bw.de, www.djv-bw.de)

#### **Bayerischer Journalisten-Verband**

Seidlstraße 8, 80335 München  
Tel.: 089/54504180, Fax: 089/545041818  
(info@bjv.de, www.bjv.de)

#### **Verein Berliner Journalisten**

Charlottenstraße 79–80, 10117 Berlin  
Tel.: 030/200744-70, Fax: 030/200744-79  
(info@berliner-journalisten.de,  
www.berliner-journalisten.de)

#### **DJV-Landesverband Berlin**

Lietzenburger Straße 77, 10719 Berlin  
Tel.: 030/8891300, Fax: 030/88913022  
(info@djv-berlin.de, www.djv-berlin.de)

#### **Brandenburger Journalisten-Verband**

Rudolf-Breitscheid-Str. 32, 14482 Potsdam  
Tel.: 0331/7400956, Fax: 0331/7400957  
(info@brandenburger-journalisten.de,  
www.brandenburger-journalisten-verband.de)

#### **DJV-Landesverband Brandenburg**

Holsteinische Str. 38/1, 10717 Berlin  
Tel.: 0331/2797337-0, Fax: 0331/2797337-9  
(kontakt@djv-brandenburg.de,  
www.djv-brandenburg.de)

#### **DJV-Landesverband Bremen**

Sögestraße 72, 28195 Bremen  
Tel.: 0421/325450, Fax: 0421/3378120  
(info@djv-bremen.de, www.djv-bremen.de)

#### **DJV-Landesverband Hamburg**

Rödingsmarkt 52, 20459 Hamburg  
Tel.: 040/369710-0, Fax: 040/36971022  
(info@djv-hamburg.de, www.djv-hamburg.de)

#### **DJV-Landesverband Hessen**

Rheinbahnstraße 3, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611/3419124, Fax: 0611/3419130  
(info@djvhessen.de, www.djvhessen.de)

#### **DJV-Landesverband**

##### **Mecklenburg-Vorpommern**

Schusterstraße 3, 19055 Schwerin  
Tel.: 0385/565632, Fax: 0385/5508389  
(info@djv-mv.de, www.djv-mv.de)

##### **DJV-Landesverband Niedersachsen**

Schiffgraben 15, 30159 Hannover  
Tel.: 0511/3180808, Fax: 0511/3180844  
(kontakt@djv-niedersachsen.de,  
www.djv-niedersachsen.de)

##### **DJV-Landesverband NRW**

Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf  
Tel.: 0211/233990, Fax: 0211/2339911  
(zentrale@djv-nrw.de, www.djv-nrw.de)

##### **DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz**

Adam-Karrillon-Straße 23, 55118 Mainz  
Tel.: 06131/977575, Fax: 06131/977597  
(info@djv-rlp.de, www.djv-rlp.de)

##### **Saarländischer Journalistenverband**

St. Johanner Markt 5, 66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/3908668, Fax: 0681/3908656  
(info@djv-saar.de, www.djv-saar.de)

##### **DJV-Landesverband Sachsen**

Hospitalstraße 4, 01097 Dresden  
Tel.: 0351/2527464, Fax: 0351/2523093  
(info@djv-sachsen.de, www.djv-sachsen.de)

##### **DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt**

Merseburger Straße 106, 06110 Halle  
Tel.: 0345/212190, Fax: 0345/2121913  
(djvsanhalt@aol.com,  
www.djv-sachsen-anhalt.de)

##### **DJV-Landesverband Schleswig-Holstein**

Andreas-Gayk-Straße 7–11, 24103 Kiel  
Tel.: 0431/95886, Fax: 0431/978361  
(kontakt@djv-sh.de, www.djv-sh.de)

##### **DJV-Landesverband Thüringen**

Anger 44, 99084 Erfurt  
Tel.: 0361/5660529, Fax: 0361/5626939  
(djvthuer@t-online.de, www.djv-thuringen.de)